

## Aufbewahrung von Thermobelegen ist nicht rechtssicher Knicken, Lochen, Abheften oder Scannen Sie schon?

**Welcher Apotheker kennt das nicht?**  
Es werden die Buchhaltungsunterlagen zusammengestellt und bereits nach wenigen Wochen lässt sich aus verblassten Thermobelegen nur noch mit Mühe der Betrag und das Datum entziffern.

Die gesetzliche Aufbewahrungspflicht, Steuerunterlagen zehn Jahre lang leserlich aufzubewahren, wird mit Thermobelegen nicht erfüllt. Der Apotheker ist dafür verantwortlich und muss alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Anforderung zu erfüllen.

### Thermobelege sind nicht beständig

Die Haltbarkeit von Thermopapieren beträgt je nach Qualitätsstufe weit weniger als 10 Jahre. Betroffen sind davon z.B. Rechnungen von Tankstellen, Restaurants, Kaufhäusern, Blumenläden, die Thermopapiere mit einer geringen Haltbarkeitsstufe verwenden. Dies führt oftmals dazu, dass bereits nach kurzer Zeit die Daten auf den Thermobelegen nicht mehr lesbar sind. Da es keine gesetzliche Regelung zur Verwendung eines bestimmten Papiers für Rechnungen gibt, sind diese leider immer noch in Gebrauch.

Thermobelege haben die Angewohnheit, im Laufe der Zeit schwarz zu werden. Der eigentliche Aufdruck ist damit nicht mehr sichtbar. Und dies unabhängig davon, wie der Rechnungsempfänger den Papierbeleg lagert.

Um hier die Lesbarkeit zu sichern, bleibt dem Rechnungsempfänger nur die Möglichkeit, alle erhaltenen Thermobelege aufwendig zu kopieren und die Kopie zusammen mit dem Originalbeleg zu knicken, zu lochen und abzuheften. Mindestens 10 Jahre sind diese Belege dann aufzube-



Autor Frank Gäckler ist Steuerberater im ETL- ADVISION-Verband aus Mainz, spezialisiert auf die Beratung von Apotheken

wahren. Die Finanzverwaltung hält es für zumutbar, dass der Unternehmer alle Thermobelege kopiert.

### Verlust des Vorsteuerabzugs droht

Bei Prüfungen durch das Finanzamt können unleserlich gewordene Ausgabenbelege zur Versagung des Betriebsausgabenabzugs insbesondere aber des Vorsteuerabzugs führen. Sofern ein Apotheker nur diese Thermobelege aufbewahrt hat, wird wegen verblasster Belege der Vorsteuerabzug riskiert. Denn die Beweislast für den Vorsteuerabzug liegt beim Apotheker.

### Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf

Dass die Bundesregierung kein Problem in dieser misslichen Lage sieht, verdeutlicht eine parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch. Laut Auskunft des parlamentarischen Staatssekretärs Hart-

mut Koschyk besteht im Hinblick auf die Thermobelege kein Regelungsbedarf, weil anstelle der Kopie der Apotheker den Beleg auch scannen und elektronisch aufbewahren könnte.

### Scannen statt kopieren ist die Lösung

Eine effizientere Lösung des Problems ist die Digitalisierung der Buchhaltungsunterlagen. Der Apotheker scannt die Belege ein und archiviert sie digital. Das Scannen einzelner Belege löst das eigentliche Problem nicht. Wenn der Apotheker sich sowieso schon um einzelne Belege kümmern muss, warum scannt er seine Belege nicht gleich komplett ein? Mit entsprechender Technik und sicheren Archivierungsprogrammen ist dies heute kein Problem mehr.

Bei der ETL ADVISION wird hierfür die eigens entwickelte Onlineplattform ETL PISA für die Archivierung genutzt. Mit ihr sind alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt und der Apotheker hat noch die Möglichkeit, sich von jedem Ort der Welt aus online jeden einzelnen seiner Belege jederzeit problemlos anzuschauen. Das Papierarchiv im Keller kann man sich sparen, da elektronisch sicher archivierte Belege vernichtet werden können. ■

Frank Gäckler

**ETL | ADVIMED**  
Steuerberatung im Gesundheitswesen

ETL ADVIMED Mainz  
advimed-mainz@etl.de  
www.advimed-mainz.de  
Tel: 06131/982290